



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 2007

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	1. 7. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen in der Landesverwaltung NRW (Dienstanschlussvorschrift – DAV)	422
2005	27. 6. 2007	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB)	424
2160	28. 6. 2007	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.	424
2180	28. 6. 2007	Bek. d. Innenministeriums Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ und Gläubiger-aufruf	430
24	22. 6. 2007	Bek. d. Innenministeriums Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1. 1. 2007	425
8201	25. 6. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung	425

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
27. 6. 2007	RdErl. – Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW (OBAK-LiegKat NRW)	425
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
22. 6. 2007	Bek. – Regionaler Wettbewerb um die Förderung gebietsbezogener, integrierter Entwicklungsstrategien zur Entwicklung des ländlichen Raums in NRW im Rahmen der Umsetzung des LEADER-Schwerpunktes im NRW-Programm „Ländlicher Raum“.	425
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
25. 6. 2007	Bek. – Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung	428
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 7. 2007	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers	429

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
9. 7. 2007	Bek. – Bundestagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste.	430
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
28. 6. 2007	Bek. – 8. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode	430
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
10. 7. 2007	Bek. – 8. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode	430

I.**2003**

**Vorschriften über die
Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Telekommunikationsanlagen
in der Landesverwaltung NRW
(Dienstanschlussvorschrift – DAV)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 7. 2007
– B 2740 – 0.1.1 – IV A 3 –

Gliederung

- I. Geltungsbereich
- II. Einrichtungen von Telekommunikationsanlagen
- III. Nutzung von Telekommunikationsanlagen
- IV. Buchungsmäßiger Nachweis
- V. Schlussbestimmung

I.**Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen in der Landesverwaltung NRW.

II.**Einrichtung von Telekommunikationsanlagen****1**

Zuständig für die Genehmigung von Anträgen auf Neueinrichtung, Änderung oder Erweiterung von Telekommunikationsanlagen ist die oberste Dienstbehörde. Sie kann hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

2

Vor der Genehmigung einer Telekommunikationsanlage sind die Anträge technisch und wirtschaftlich zu prüfen. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln sind zu beachten.

Sind die Kosten einer Telekommunikationsanlage in einer haushaltsrechtlich genehmigten Baumaßnahme enthalten, so gilt die Genehmigung für die Ausführung der Telekommunikationsanlage in der von der obersten Dienstbehörde festgelegten Art und Größe als erteilt.

3

Bei der Genehmigung einer Telekommunikationsanlage sind die allgemeinen haushalts-, vergabe- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen und der Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen zu beachten.

4

Die Telekommunikationsanlage ist mit entsprechenden technischen Einrichtungen zu versehen, um abgehende Verbindungen automatisch zu erfassen (sog. Gesprächsdatenerfassungsanlage). Diese technischen Einrichtungen sind mit einer Kennung für private Verbindungen auszustatten, soweit nicht Calling Cards gem. III 2.2 verwendet werden müssen.

5

Die Nutzung von kostenpflichtigen Auftrags- und Anagediensten im Sprachdienst, anderen kostenpflichtigen Servicenummern sowie von Call-by-Call-Gesprächen über Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen, mit denen keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, ist zu sperren.

Auslandsgespräche sind für alle Nutzer zu sperren, die nicht aus dienstlichen Gründen regelmäßig Gespräche ins Ausland führen müssen.

Von diesen Regelungen kann die Dienststellenleitung aus zwingenden Gründen abweichen.

Die Wahlverbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten dürfen nicht gesperrt werden.

III.**Nutzung von Telekommunikationsanlagen****1****Allgemeine Grundsätze****1.1**

Für die Benutzung und den Betrieb der Telekommunikationsanlage gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bestehende Festverbindungen, kostenfreie und interne Verbindungen etc. zwischen den Dienststellen sind vorrangig zu nutzen. Die Verbindung über Amtsleitung ist zu vermeiden.

Das Nutzen von Mobilfunkanschlüssen ist auf das dienstlich notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung von Mobilfunkanschlüssen gegenüber anderen Kommunikationsmitteln wirtschaftlicher ist. Bei Abschluss der Nutzungsverträge für Mobilfunkanschlüsse ist ein Einzelgesprächsnachweis zu vereinbaren, soweit dies keine zusätzlichen Kosten verursacht.

1.2

Jede abgehende Verbindung in das öffentliche Telekommunikationsnetz ist grundsätzlich nachzuweisen. Dabei sind in der Regel festzuhalten:

- Datum, Uhrzeit und Dauer der Verbindung;
- Endeinrichtungsnummer und Name des teilnehmenden Bediensteten;
- Zielrufnummer des Verbindungs-Adressaten; bei privaten Verbindungen die Zielrufnummer des Adressaten unter Weglassung der letzten beiden Ziffern;
- Tarifeinheiten bzw. Leistungsentgelte;
- Bei privaten Verbindungen zusätzlich: die private Kennung.

Für Stellen, die nicht der Aufsicht oder die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (z. B. Personalvertretungen in Personalangelegenheiten), sind – soweit technisch möglich – nur die Leistungsentgelte festzuhalten.

1.3

Die dienstliche Notwendigkeit der Verbindungen ist stichprobenweise durch die Dienststellenleitung oder die von dort beauftragte Person zu überprüfen. Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke ist nicht zulässig.

1.4

Bei der Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen sind die allgemeinen Vorschriften über den Persönlichkeits- und Datenschutz zu beachten. Unbefugte Aufzeichnungen von Verbindungen mittels Tonträgern und anderen Dokumentationseinrichtungen sind, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung fehlt, verboten. Das Aufschalten auf dienstliche Gespräche von Beschäftigten ist ohne deren Kenntnis unzulässig. Das Aufschalten auf als privat gekennzeichnete Verbindungen ist unzulässig und möglichst durch technische Maßnahmen auszuschließen.

1.5

Wird eine Telekommunikationsanlage von mehreren Dienststellen oder mehreren Behörden genutzt, so sind die bei jeder Dienststelle oder Behörde tatsächlich ange-

fallenen Verbindungskosten von dieser zu tragen. Die laufenden Kosten sind im Verhältnis der jeder Dienststelle zugeordneten Nebenstellen aufzuteilen.

2

Private Nutzung von dienstlichen Telekommunikations-einrichtungen

2.1

Die private Mitbenutzung dienstlicher Kommunikationsanlagen darf den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen. Sie ist als private Nutzung zu kennzeichnen.

Das Einverständnis der Beschäftigten zu der jeweiligen Form der Datenerfassung gilt mit der Herstellung bzw. der Anmeldung der Verbindung der privaten Nutzung der Telekommunikationsanlage als erteilt. Die Beschäftigten sind über das in der Dienststelle angewendete Erfassungsverfahren, über die Behandlung der Daten und den Zweck der Datenerfassung zu informieren.

2.2

Für die private Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen sind die Entgelte nach dem von der jeweiligen Dienststelle festgelegten Tarif („Haustarif“) zu erstatten. Soweit die Dienststelle die Gebühren unmittelbar in eigener Zuständigkeit mit dem Telekommunikationsanbieter abrechnet, ist der jeweils gültige Tarif dem Haustarif zugrunde zu legen. Wenn die Gebühren-datenerfassung und -verarbeitung dienststellenübergreifend zentral erfolgt, kann davon abweichend ein Durchschnittstarif dem Haustarif zugrunde gelegt werden.

Der Haustarif enthält neben den Verbindungskosten einen angemessenen Verwaltungskostenanteil. Von verwaltungsfremden Personen kann ein Zuschlag zum Haustarif erhoben werden.

Der Haustarif ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen.

Im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde können für die private Nutzung von dienstlichen Telekommunikationsanlagen auch sog. Calling Cards verwendet werden.

2.3

Die private Nutzung dienstlicher Mobilfunkanschlüsse ist nicht gestattet, es sei denn die Beschäftigten nutzen separate Netzwerkkarten, wie z.B. Duo Bill oder Twin Card.

2.4

Die Entgelte für private Verbindungen sind zeitnah, spätestens halbjährlich, abzurechnen und möglichst durch Lastschrifteinzugsverfahren zu erheben. Bei verwaltungsfremden Personen sind die zu erstattenden Gebührenbeträge Zug um Zug zu begleichen.

2.5

Die Verkehrsdaten für Privatgespräche sind durch die technische Vorrichtung der Telekommunikationsanlage, in Ausnahmefällen mit Einverständnis der Beschäftigten durch das Personal der Fernsprechkzentrale oder durch Selbstanschreibung nachzuweisen. Die Abrechnung der Privatgespräche soll

- den Namen der/des Beschäftigten;
 - die Endeinrichtungsnummer, von der das Privatgespräch geführt wurde;
 - die Zielrufnummern unter Weglassung der jeweils letzten beiden Ziffern;
 - Datum, Uhrzeit und Dauer der Verbindung;
 - Tarifeinheiten bzw. Leistungsentgelte;
 - Gesamtbetrag des zu zahlenden Entgelts
- enthalten.

Soweit technisch möglich, kann den Beschäftigten die Einsichtnahme in die laufende private und dienstliche Entgeltberechnung durch Listenanforderung ermöglicht werden. Ist den Beschäftigten die Datenanforderung möglich und gestattet, ersetzt diese einen Einzelsprachsnachweis bei der privaten Endabrechnung.

2.6

Die Abrechnung von Privatgesprächen darf nur von besonders Beauftragten vorgenommen werden und ist den Beschäftigten in verschlossener Form zu zuleiten. Wird die Abrechnung in Form einer Datei zugeleitet, ist diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

2.7

Die Verkehrsdaten für Privatgespräche dürfen nicht mit anderen Dateien verknüpft werden und nicht für andere Zwecke ausgewertet werden.

2.8

Die Daten über die Privatgespräche sind bei Einsatz einer Gesprächsdatenerfassungsanlage einen Monat nach Zahlung des Entgelts, im Übrigen spätestens nach der Frist gemäß der gesetzlichen Regelung für Telekommunikationsbetreiber zu löschen; handschriftliche oder andere Aufzeichnungen sind entsprechend zu vernichten. Die Vernichtung bzw. Löschung ist von der Beschäftigungsbehörde zu überwachen. Beim Einsatz von zentralen Gesprächsdatenerfassungsanlagen obliegt die Überwachung der anlagenführenden Dienststelle.

3

Nutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen durch Dritte

Dritte dürfen Anschlüsse, Endstellen und Leitungen der Dienststelle nur nutzen, wenn seitens der Dienststelle ein dienstliches Kommunikationsbedürfnis besteht.

4

Dienstliche Benutzung privater und öffentlicher Telekommunikationsanlagen

4.1

Den Beschäftigten werden Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, die sie notwendigerweise aus dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen mussten, auf Antrag erstattet. Die Beschäftigten haben dafür Aufzeichnungen zu führen und deren Richtigkeit pflichtgemäß zu versichern. Die Dienststelle kann nähere Weisungen für das Führen von Aufzeichnungen erlassen. Für während einer Dienstreise in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

4.2

Den Beschäftigten kann zur Abgeltung dienstlich veranlasster Kosten für Telekommunikationsdienste eine Pauschalabfindung gewährt werden, wenn die dienstliche Mitbenutzung der privaten Telekommunikationsanlage anerkannt ist. Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn aus zwingend dienstlichen Gründen regelmäßig die private Telekommunikationsanlage genutzt werden muss. Die Pauschale bemisst sich nach der Höhe der durchschnittlich anfallenden Leistungsentgelte für die dienstliche Nutzung der Telekommunikationsanlage. Maßgeblich für die Festsetzung der Höhe der Pauschale ist ein repräsentativer Zeitraum von drei Monaten. Die zuständige Beschäftigungsdienststelle hat die Pauschale zu überprüfen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben, spätestens jedoch nach einem Jahr.

Soweit die/der Beschäftigte eine private Flatrate mit dem Leistungserbringer vereinbart hat, darf die pauschale Kostenerstattung 25 v.H. nicht übersteigen.

4.3

Verlangt die Dienststelle von den Beschäftigten besondere Telekommunikationsausstattungen über den privaten Bedarf hinaus, erstattet sie die einmaligen und laufenden Kosten der Einrichtung. Benutzen die Beschäftigten die so dienstlich angeschafften Telekommunikationseinrichtungen zu privaten Zwecken mit, erstattet die Dienststelle nur die dienstlich veranlassten Kosten.

IV.

Buchungsmäßiger Nachweis

1

Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, einschließlich der Ausgaben für die Einrichtung, Verlegung, Wartung, Miete von angemieteten und landeseigenen Telekommunikationsanlagen sowie die Fernmeldeleitungen, sind grundsätzlich bei einem Titel der Gruppe 511 nachzuweisen. Die Buchung bei anderweitigen Haushaltsstellen ist nur aufgrund einer besonderen Veranschlagung im Haushaltsplan möglich.

2

Erstattungen von Entgelten für Post- und Telekommunikationsleistungen durch Dritte (insbesondere Verwaltungsangehörige, andere Personen, andere Verwaltungen) sind nach Maßgabe der Nr. 2.2.3 der VV zu § 15 LHO durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

V.

Schlussbestimmung

1

Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Finanzministeriums von diesen Vorschriften abgewichen werden.

2

Für die Benutzung verwaltungseigener, nicht an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossener Telekommunikationsanlagen gelten jeweils die von der zuständigen Behörde hierfür erlassenen Bestimmungen.

3

Diese Vorschriften finden auch auf die Mitglieder der Landesregierung sowie auf die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung.

4

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1.7.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 29.8.1997 (SMBL. NRW. 2003) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 422

2005

**Landeszentrale
für politische Bildung
Nordrhein-Westfalen (LZpB)**

Bek. d. Ministeriums für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
v. 27.6.2007 – 122 – 0101 –

Die Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 7.9.2006 – 122 – 0101 – (MBl. NRW. S. 442/SMBL. NRW. 2005) wird wie folgt geändert:

1.

In Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

2.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leitung der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen handelt im Rahmen der Weisungen der Ministerin bzw. des Ministers, der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs sowie der Abteilungsleitung selbstständig.“

– MBl. NRW. 2007 S. 424

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
v. 28.6.2007 – 313 – 6104 –

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.5.1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e.V., Sitz Münster (am 18.4.1966)“ wird beim Kirchenkreis Bochum der Träger „Ev. Kinder- und Jugendhaus gGmbH in Bochum“ gestrichen.

2.

Bei dem Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e.V., Sitz Münster (am 18.4.1966)“ werden hinter den Wörtern „Kirchenkreis Gelsenkirchen“ die Wörter „und Wattenscheid“ eingefügt.

3.

Bei dem Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e.V., Sitz Münster (am 18.4.1966)“ wird hinter dem Mitgliedsverband „Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V., in Gelsenkirchen“ die Wörter „Ev. Kinder- und Jugendhaus gGmbH in Bochum-Wattenscheid“ eingefügt.

4.

Bei dem Träger „Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V., Sitz Dortmund“ wird das Wort „Dortmund“ durch das Wort „Bonn“ ersetzt.

5.

Nach dem Träger „Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Träger „aktuelles-forum nordrhein-westfalen e.V., Sitz: Düsseldorf (am 11. Juni 2007)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2007 S. 424

24

**Bestandszahlen
gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG
zum 1. Januar 2007**

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 6. 2007

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Nr. 1: 9.302

Nr. 2: –

Nr. 3: –

Nr. 4: 283

– MBl. NRW. 2007 S. 425

8201

**Versicherungsfreiheit
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 6. 2007

– B 6000 – 1.4.1 – IV 1 –

Der RdErl. des Finanzministeriums vom 4. 6. 1963 (SMBl. NRW. 8201) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„bei Beamten und Richtern des Landes, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz, die neben der Tätigkeit im Amt eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende Nebentätigkeit im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes ausüben, auch für diese Nebentätigkeit.“

– MBl. NRW. 2007 S. 425

II.

Innenministerium

**Objektabbildungskatalog
Liegenschaftskataster NRW
(OBAK-LiegKat NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 6. 2007

– 51.10.01 – 7118 –

Der Broschürenerlass „Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW“ (OBAK-LiegKat NRW), RdErl. v. 12. 8. 2003 (n.v.) – 36.3 – 7118 (SMBl. NRW. 71342), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 10. 2006 (MBl. NRW. S. 516), wird wie folgt geändert:

In Anlage A werden die Erläuterungen zu Folie 042 auf Seite 5 unter der Überschrift „Klassenzeichen – Grünland“ wie folgt geändert:

1.

Im Text zu „Stelle 12“ wird das Wort „Bodenstufe“ durch „Klimastufe“ ersetzt.

2.

Im Text zu „Stelle 13“ werden die Worte „zur Bodenstufe“ ersetzt durch die Worte „zu den Wasserverhältnissen“.

– MBl. NRW. 2007 S. 425

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Regionaler Wettbewerb
um die Förderung gebietsbezogener,
integrierter Entwicklungsstrategien
zur Entwicklung des ländlichen Raums
in NRW im Rahmen der Umsetzung
des LEADER-Schwerpunktes
im NRW-Programm „Ländlicher Raum“**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz v. 22. 6. 2007

– II – 6 – 2090.04.09 –

1

Gegenstand der Ausschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Ausschreibung, geeignete gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategien sowie die diese Initiativen tragenden Lokalen Aktionsgruppen auszuwählen und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu fördern.

Die Förderung erfolgt, vorbehaltlich dessen Genehmigung, durch die Europäische Kommission auf der Grundlage des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ (2007–2013).

2

Allgemeines

LEADER (frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt. Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein Konzept der Europäischen Union zur Erarbeitung und Umsetzung gebietsbezogener, integrierter Entwicklungsstrategien durch lokale öffentlich-private Partnerschaften unter Beteiligung der Bürgerschaft (bottom-up).

Nachdem LEADER seit 1991 erfolgreich modellhaft innovative Entwicklungsansätze und Projekte im ländlichen Raum unterstützt hat, ist die ehemalige europäische Gemeinschaftsinitiative nun in die sogenannte „Mainstream-Förderung“ des ELER übernommen worden.

Als Schwerpunkt 4 ist die LEADER-Strategie auch wichtiger Bestandteil des NRW-Programms „Ländlicher Raum“, das gleichzeitig die Grundlage für eine Förderung aus LEADER in der aktuellen Förderperiode (2007–2013) darstellt.

2.1

Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien

LEADER soll den Akteuren im ländlichen Raum Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung

geben, endogene Entwicklungspotentiale zur Entfaltung bringen und isoliert bestehende Entwicklungsansätze bündeln.

Damit sollen im Einzelnen die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum gestärkt, die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiterqualifiziert und die materiellen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe erhalten, regeneriert und gesichert werden.

Die LEADER-Förderung unterstützt die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte; sie umfasst dabei Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation.
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung.
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

2.2

Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit

Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte sind elementare Bausteine der nordrhein-westfälischen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum. Die Identifizierung solcher Kooperationspotentiale ist daher Bestandteil des Auswahlverfahrens der lokalen Entwicklungsstrategien, und somit bereits im Rahmen der zu erarbeitenden Entwicklungskonzepte, im Hinblick auf mögliche Kooperationspartner, die Zielsetzung der Zusammenarbeit sowie die vorgesehenen gemeinsamen Projekte und den finanziellen Rahmen, darzustellen.

Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands ist auf die Gebiete beschränkt, die gemäß Schwerpunkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 als LEADER-Regionen ausgewählt worden sind oder deren Organisation dem LEADER-Ansatz in anderen europäischen Programmen entspricht.

Transnationale Zusammenarbeit

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Projekte von Regionen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Auch hierbei kommen für eine Kooperation nur Gebiete in Betracht, die entweder selbst als LEADER-Gebiet im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 anerkannt sind oder deren Struktur dem LEADER-Konzept entspricht.

Die Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten muss dabei die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Die der Kooperation zugrunde liegenden ländlichen Gebiete haben eine möglichst ähnliche Ausgangs- und Problemlage.
- Die der Kooperation zugrunde liegenden gebietsbezogenen, integrierten Entwicklungskonzepte haben ähnliche thematische Leitlinien.
- Die Zusammenarbeit ist auf die Durchführung gemeinsamer Projekte ausgerichtet.
- Die gemeinsamen Projekte müssen in das Entwicklungskonzept der Region einbezogen sein.
- Die gemeinsamen Projekte müssen einen echten zusätzlichen Nutzwert für die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes bringen.

In jedem Fall ist die Unterstützung aus dem NRW-Programm „Ländlicher Raum“ auf die nordrhein-westfälischen Regionen beschränkt.

3

Förderzeitraum

Die Förderung aus LEADER erstreckt sich auf den Zeitraum von 2007–2013.

4

Anwendungsgebiet

Grundsätzlich sind alle ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens aufgerufen, sich als LEADER-Region im Sinne dieser Ausschreibung zu bewerben.

Das Gebiet, für das die lokale Entwicklungsstrategie gilt, muss klar abgegrenzt sein. Es muss homogen bezüglich geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien sein. Das Gebiet muss mindestens 30.000 und darf höchstens 150.000 Einwohner umfassen.

Das Einzugsgebiet der Entwicklungsstrategien muss sich über mehrere Kommunen erstrecken. Ortschaften mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Bestandteil einer LEADER-Region sein.

Abweichungen von der Obergrenze 150.000 Einwohner sind zulässig, wenn sie im Hinblick auf die Homogenität der Region (z.B. als homogener Natur-, Wirtschafts- oder Kulturraum) bzw. die Umsetzung der Entwicklungsstrategie (z.B. Verzahnung von Stadt-Land-Regionen) erforderlich sind. Städtische Verdichtungsräume können aus dem entsprechenden Gebiet ausgenommen werden. Die Notwendigkeit der Abweichung ist schlüssig zu begründen. Lokale Entwicklungsstrategien, die ein Gebiet mit weniger als 30.000 Einwohnern abdecken, sind nicht förderfähig.

5

Lokale Aktionsgruppen

Träger der lokalen Entwicklungsstrategie in der Region sind die als Lokale Aktionsgruppen (LAG) bezeichneten öffentlich-privaten Partnerschaften. Diese sind, im Falle einer erfolgreichen Auswahl der vorgelegten Entwicklungsstrategie als Grundlage für eine LEADER-Förderung, so zu organisieren, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein können (z.B. als e.V.). An die Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Struktur der LAG werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die LAG und deren Mitglieder sind im Gebiet ansässig.
- Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände stellen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder auf der Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl.
- Die LAG verfügt über eine Geschäftsordnung, die das ordnungsgemäße Funktionieren gewährleistet.
- Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent. Er ermöglicht eine Einbeziehung aller relevanten Akteure.
- Die LAG verfügt nachweislich über Erfahrungen in Planung und Umsetzung von Strategien/Maßnahmen ländlicher Entwicklung.
- Die LAG verfügt über die zur Umsetzung der Strategie erforderliche fachliche Kompetenz.
- Die LAG und Projektträger verpflichten sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der Netzwerke und haben dafür entsprechende Ressourcen vorgesehen.

6

Förderung

Im Rahmen der nordrhein-westfälischen LEADER-Förderung steht den ausgewählten Regionen für die Jahre 2007–2013, in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl, jeweils ein Bewirtschaftungsrahmen von 1,0 Mio. € (Regionen bis zu 90.000 Einwohnern) oder 1,6 Mio. € (Re-

gionen mit mehr als 90.000 Einwohnern) aus EU-Mitteln zur Verfügung.

Die Fördermittel werden gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) und den entsprechenden europarechtlichen Vorschriften als zweckgebundene Zuwendungen (Anteilsfinanzierung) in Form eines Zuschusses zur Umsetzung der genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie gewährt. Der zu gewährende Zuschuss beträgt, je nach Projekt, bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben; dieser wird aus Mitteln der Europäischen Union geleistet.

Der verbleibende Kofinanzierungsbetrag muss aus öffentlichen Mitteln beigebracht werden. Gesonderte Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen stehen nicht zur Verfügung.

Die Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen ergibt sich aus dem NRW-Programm „Ländlicher Raum“ sowie aufgrund dieses Programms erlassenen Förderrichtlinien. In jedem Fall müssen die Projekte den unter Ziffer 2.1 genannten Zielen entsprechen.

Als förderfähig können auch die Aufwendungen für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppen (Personal- und Sachkosten) anerkannt werden. Zu diesem Zweck werden der LAG max. 15 % des Bewirtschaftungsrahmens im Wege der Projektförderung für die nachstehenden Aktivitäten gewährt:

- Personalkosten des LAG-Managements
- Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z.B. Seminar- und Tagungskosten, Experten- und Referentenhonorare, Übersetzungskosten)
- Sach- und Reisekosten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAG Managements.

Zur Vermeidung von Doppelförderung dürfen von der LAG keine Kosten bzw. Kostenanteile, die über diese Maßnahme kofinanziert werden, in weiteren Projekten zum Ansatz gebracht werden.

Die Vorbereitung und Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie zur Vorlage im Rahmen dieses Auswahlverfahrens ist nicht förderfähig.

7

Gebietsbezogene integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (GIEK)

Das von der Region zu erarbeitende integrierte ländliche Entwicklungskonzept (GIEK) ist das maßgebliche Kriterium für eine etwaige Auswahl als LEADER-Region; gleichzeitig ist das GIEK auch die Grundlage für einen integrierten Regionalentwicklungsprozess und somit auch Basis einer späteren Förderung von Einzelprojekten, da diese der Umsetzung des Konzeptes dienen soll.

Die von einer LAG einzureichende lokale Entwicklungsstrategie muss folgende Gliederung und Struktur aufweisen:

- A) Abgrenzung und Lage der Region
- B) Struktur und Eignung der LAG
- C) Methodik der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie
- D) Ausgangslage/Bestandsaufnahme
- E) Stärken-Schwächen-Analyse
- F) Entwicklungsziele
- G) Entwicklungsstrategie
- H) Maßnahmenbereiche
- I) Monitoringsystem
- J) Finanzierungskonzept

Zu A) Für die räumliche Abgrenzung der Gebiete sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Diese ist in einer

ausführlichen Begründung der Gebietsabgrenzung darzustellen.

Zu B) Neben der Zusammensetzung der LAG sind die fachliche Kompetenz, die Transparenz und Klarheit in der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen der lokalen Partnerschaft darzustellen.

Zu C) An dieser Stelle ist zu erläutern, wer an der Erarbeitung des GIEK beteiligt wurde, in welcher Form die in der Region betroffenen Gruppen und potentiellen Akteure in den Planungs- und Analyseprozess einbezogen wurden, welche Methoden und Maßnahmen eingesetzt wurden, um potentielle Akteure und Interessenten zu informieren und zu mobilisieren sowie wie und welche Abstimmungsprozesse stattfanden.

Zu D) Die Ausgangslage ist anhand von soziostrukturellen und qualitativen Indikatoren ausführlich und quantitativ darzustellen. Wünschenswert ist hierbei die Einbindung lokaler Experten in diesen Analyseprozess. Besonders zu berücksichtigen sind weiterhin die in der Region bereits vorhandenen Planungen sowie übergeordnete Vorgaben.

Zu E) Aufbauend auf der Beschreibung der Ausgangslage erfolgt deren Beurteilung anhand einer Stärken-Schwächen-Analyse. Im Rahmen dieser Analyse von Entwicklungshemmnissen und -potentialen der Region werden neben quantitativen Indikatoren besonders endogene Ansatzpunkte aufzuzeigen sein, die verbalargumentativ zu erläutern sind. Die Stärken-Schwächen-Analyse ist entscheidende Grundlage für die Ziel- und Strategieformulierung des Entwicklungskonzeptes und daher besonders sorgfältig durchzuführen und darzustellen. Weiterhin ist auf dieser Ebene aufzuzeigen, in welcher Form die in der Region betroffenen Gruppen und potentiellen Akteure in den Planungs- und Analyseprozess einbezogen wurden.

Zu F) Aus den für die Region identifizierten Stärken und Schwächen sind die wichtigsten Ziele sowie die Schwerpunktthemen der Entwicklungsstrategie abzuleiten. Aus der Darstellung muss ihr Bezug zu den o.g. übergeordneten Schwerpunkten (vgl. Ziffer 2.1) hervorgehen.

Zu G) In der Beschreibung der Entwicklungsstrategie selbst sind die in der Region vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen und die vorrangigen Entwicklungsprojekte mit ihrer erwarteten Wirkung im Hinblick auf die Zielerreichung darzustellen.

Zu H) Auf der Ebene der Operationalisierung des GIEK sind die Maßnahmen zu erläutern in Bezug auf:

- Inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen,
- Kriterien und Verfahren zur Auswahl der Projekte und
- Verantwortliche für die Auswahl.

Soweit zur Umsetzung der Maßnahmen bereits konkrete Projekte vorliegen, ist für diese jeweils Folgendes darzustellen:

- Inhaltliche Beschreibung der einzelnen Projekte,
- Trägerschaft,
- Verantwortliche für die Durchführung
- Sonstige Mitwirkende,
- Organisation der Umsetzung und
- Zeitplan.

Im Rahmen dieses Gliederungspunktes des GIEK sind weiterhin die zur Information der Öffentlichkeit gemäß Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 vorgesehenen Maßnahmen zu erläutern.

Zu I) Ein strukturiertes Monitoringsystem zur Begleitung des Programm-/Projektfortschritts ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, um

- zu kontrollieren, ob die Maßnahmen wie geplant durchgeführt werden,

- zu überwachen, ob die erreichten Änderungen zum Ziel des NRW-Programms beitragen,
- auf Probleme oder veränderte Rahmenbedingungen frühzeitig reagieren zu können und
- die Erfahrungen einzelner Gruppen zu dokumentieren und für Dritte verfügbar zu machen.

Daher wird es für erforderlich gehalten, dass die LAG eigenverantwortlich ein internes Monitoring durchführt. Das Monitoringsystem sollte die LAG in ihrem Entwicklungskonzept darstellen.

Im Einzelnen sind hierbei zu benennen:

- Indikatoren auf Ebene der Ziele des Entwicklungskonzeptes (Wirkung), der erwarteten Ergebnisse der Strategie bzw. des Outputs der einzelnen Maßnahmen
- in welchen Abständen diese Beobachtungen durchgeführt und wie sie dokumentiert werden
- zu welchem Zeitpunkt und mit wem eine gemeinsame Auswertung der Beobachtungsergebnisse und falls erforderlich eine Anpassung einzelner Programmelemente durchgeführt wird.

Zu J) Zur Darstellung des Finanzierungskonzeptes:

- nach Maßnahmen, Kostenarten, Jahren und Finanzierungsquellen aufgeschlüsselter Finanzplan,
- Erklärung über die Bereitstellung der nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel sowie Darlegung der sonstigen Finanzierungsquellen, mindestens jedoch Beschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften, aus denen hervorgeht, dass die Gebietskörperschaften das Entwicklungskonzept mittragen und alles daran setzen, die Kofinanzierung sicherzustellen.

Über diese Mindestkriterien hinaus fließen in die Beurteilung der vorgelegten Entwicklungskonzepte auch Qualitätskriterien hinsichtlich Pilotcharakter, Innovationsgehalt sowie Grad der Nachhaltigkeit der Strategie ein.

Zu den Beurteilungskriterien wird im Einzelnen auf die Ausführungen zum Schwerpunkt 4 „LEADER“ im NRW-Programm „Ländlicher Raum“ (2007–2013) verwiesen. Das Programm ist im Internet unter www.munlv.nrw.de abrufbar.

8

Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung als LEADER-Region ist schriftlich bis zum 28. September 2007 an das

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Abteilung II –
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

zu richten. Der Bewerbung sind das gebietsbezogene integrierte ländliche Entwicklungskonzept (GIEK) mit einer maximalen Seitenzahl von 120 DIN A4 Seiten (inkl. Anlagen) sowie eine fünfseitige Kurzfassung, jeweils in dreifacher Ausführung, beizufügen. Des Weiteren sollten beide Dokumente als schwarz-weiß druckfähige Dateien (pdf) jeweils auf 2 Datenträgern (CD-ROM) vorgelegt werden.

Die Auswahl der geeigneten Entwicklungskonzepte erfolgt im Rahmen einer Bestenauslese. Dazu wird das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Auswahlgremium einsetzen. Dieses Gremium setzt sich aus Vertretern der Landwirtschaft, der Wirtschaft, des Naturschutzes, der kommunalen Spitzenverbände, der im ländlichen Raum tätigen Bildungsträger sowie der Wissenschaft zusammen.

Das Auswahlgremium bewertet die vorgelegten Entwicklungskonzepte, entscheidet über deren Reihenfolge und unterbreitet dem Ministerium einen Vorschlag über die auszuwählenden Regionen. Die Entscheidung über die nordrhein-westfälischen LEADER-Regionen erfolgt

im Anschluss durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW.

9

Kontakt

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Referat II-6: Integrierte ländliche Entwicklung,
Agrarsozialpolitik, Bildung, Ernährungsvorsorge,
Agrarstatistik

Telefax: 0211/4566-456/-413

E-Mail: poststelle@munlv.nrw.de

Frau Hunke-Klein, Telefon: 0211/4566-347

Herr Niermann, Telefon: 0211/4566-288

Herr Radny, Telefon: 0211/4566-403

Herr Dr. Schaloske, Telefon: 0211/4566-919

– MBl. NRW. 2007 S. 425

Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung

Bek. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz v. 25. 6. 2007
– IV – 2/IV – 4 – 811/4 – 24459/8 –

Auf Antrag der EKO-PUNKT GmbH, Speicker Straße 2, 41061 Mönchengladbach (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 5.2.2007, ergänzt durch Nachträge vom 15.2., 11.4. und 20.4.2007, ergeht gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO v. 30.12.2005 (BGBl. 2006 I S. 2), der folgende Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen.

2

Für die Vertragsgebiete, in denen eine Sortierung der (Leicht-) Verpackungen nicht bereits Gegenstand des Leistungsvertrages ist, hat die Antragstellerin inner-

halb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids entsprechende Sortierkapazitäten nachzuweisen.

3

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortierverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziffer 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungs-erklärungen vorzulegen.

5

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziffer 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

8

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. Ist zu diesem Zweck eine Clearingstelle der Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet, hat sich die Antragstellerin hieran zu beteiligen. Die Angaben zu den Anteilen der Verpackungsmengen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten- und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV erforderlich ist.

11

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 4 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der „LAGA-Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV“, Mitteilung der LAGA Nr. 37 (veröffentlicht unter www.laga-online.de), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik des bisher tätigen dualen Systems mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zum anderen System transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

12

Die Antragstellerin hat Sicherheit für den Fall zu leisten, dass der Betrieb des Systems eingestellt wird, damit die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet wird. Dieses kann durch eine Bankbürgschaft oder eine Patronatserklärung erfolgen.

13

Weitere Auflagen sowie Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

14

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziffer 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziffer 12 gewährleistet.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2007 S. 428

Landschaftsverband Rheinland

12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004–2009; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5.7.2007

Feststellung eines Nachfolgers

Für das verstorbene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Gerd Heidemann,
SPD-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Bernhard von Grünberg,
Wolfstraße 10,
53111 Bonn

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306 ff.), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 3. Juli 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 5. Juli 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2007 S. 429

III.

Landeswahlleiterin

Bundestagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin
v. 9.7.2007 – 12 – 35.04.14 –

Der Bundestagsabgeordnete Herr Dr. Reinhard Göhner hat sein Mandat mit Wirkung vom 6. Juli 2007 niedergelegt.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 9. Juli 2007

**Herr
Cajus Julius Caesar,
Brunsberg 9,
32689 Kalletal**

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9.11.2005 (MBl. NRW. S. 1228)

– MBl. NRW. 2007 S. 430

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

8. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode

Bek. d. Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen v. 28.6.2007

Die 8. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode findet am

Dienstag, den 28. August 2007

im Sitzungssaal 444 des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 28. Juni 2007

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
L a u f

– MBl. NRW. 2007 S. 430

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

8. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode

Bek. d. Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
v. 10.7.2007

Die 8. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode – findet am 31.8.2007 im Verwaltungsgebäude des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Neubau, Erdgeschoss, Seminarraum I und II (035/036), Heyestr. 99 in 40625 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 10. Juli 2007

Der Vorsitzende
Hans-Gerd von L e n n e p

– MBl. NRW. 2007 S. 430

2180

Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ und Gläubigeraufruf

Bek. d. Innenministeriums v. 28.6.2007
– 44 – 57.07.12 – 3 –

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinswesens vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) wird veröffentlicht:

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 15. Mai 2007
Az.: ID5 – 1202.52 – 10

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erließ durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2005 (BAnz. S. 17 107) gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 3186), das zuletzt durch Art. 7a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, folgende

Verfügung:**I.**

1. Der Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung, seine Tätigkeit gefährdet das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern und von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, fördert Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets, deren Ziele und Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind und befürwortet Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer und religiöser Belange und soll eine derartige Gewaltanwendung hervorrufen. Seine Tätigkeit läuft auch den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den

Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

Insbesondere wird das dem Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ von seinem Eigentümer überlassene Grundstück und Vereinsgebäude in der Zepelinstr. 35, 89231 Neu-Ulm, Flur-Nr. 967/44, beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens und der Forderungen und der Sachen Dritter.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 24. Januar 2007 Az. 4 A 06.52 die gegen die Verbotsverfügung vom 19. Dezember 2005 erhobene Klage abgewiesen; die Entscheidung ist seit 2. März 2007 rechtskräftig. Das Verbot ist damit seit diesem Zeitpunkt unanfechtbar. Der verfügende Teil des Verbots wird dementsprechend gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nunmehr gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. Juli 2007 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern anzu-melden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. Juli 2007 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

München, den 15. Mai 2007

ID5 – 1202.52 – 10

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Im Auftrag

Günter Schuster

– MBl. NRW. 2007 S. 430

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569